Beschlussvorlage FV/655/2026

Aufgabenbereich	Sachbearbeiter
Finanzverwaltung	Steinkirchner

Beratung	Datum	
Marktgemeinderat	14.07.2026	öffentlich

Betreff

Abrechnung von Feuerwehreinsätzen; Tragehilfen

Sachverhalt:

Im Prüfbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wurde aufgeführt, dass der Markt Isen die freiwillige Leistung der Tragehilfe nicht abrechnet. Dies wäre nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG i. V. m. der gültigen Gebührensatzung möglich. Als Kostenpflichtiger müsste derjenige, der die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat, haften. Dies wäre im Regelfall der Patient.

Die Verwaltung rechnet grundsätzlich alle abrechnungsfähigen Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren, mit Ausnahme der Personenrettung, ab. Die Tragehilfen wurden bisher analog zur Personenrettung gesehen und nicht abgerechnet.

Die Verwaltung sieht aus folgenden Gründen davon ab, Tragehilfen als abrechenbare freiwillige Leistung zu behandeln:

Tragehilfen werden in der Praxis regelmäßig im Zusammenhang mit medizinischen Notfällen geleistet, etwa zur Unterstützung des Rettungsdienstes beim Transport von Patientinnen und Patienten aus Gebäuden oder unwegsamem Gelände zum Rettungsfahrzeug. In diesen Situationen steht der patientenbezogene Rettungs- und Notfallcharakter der Maßnahme im Vordergrund. Die Verwaltung bewertet die Tragehilfe daher in ihrer Funktion und Zielrichtung als Bestandteil der Personenrettung und nicht als eigenständige, von einem Dritten veranlasste Serviceleistung.

Die Möglichkeit einer Gebührenpflicht setzt nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG voraus, dass die Feuerwehr „willentlich“ in Anspruch genommen wird. Nach Auffassung der Verwaltung ist im Rahmen eines akuten medizinischen Notfalls fraglich, ob diese Voraussetzung bei Tragehilfen rechtssicher bejaht werden kann. In der Praxis werden Tragehilfen überwiegend durch den Rettungsdienst, Notärzte oder die Integrierte Leitstelle angefordert, nicht durch den Patienten selbst. Der Patient befindet sich oft in einer körperlichen oder psychischen Ausnahmesituation, in der eine eigenverantwortliche, bewusste Entscheidung zur Inanspruchnahme einer zusätzlichen Hilfeleistung der Feuerwehr regelmäßig nicht getroffen werden kann. Auch wenn formal der Patient als „Kostenschuldner“ herangezogen würde, steht dem in vielen Fällen entgegen, dass die Disposition der Rettungskräfte und die Anforderung der Feuerwehr allein durch die fachlich verantwortlichen Stellen erfolgt. Der Patient hat faktisch weder Einfluss auf die Wahl der eingesetzten Hilfskräfte noch auf deren Umfang. Hinzu kommt, dass das subjektive Kriterium der „willentlichen“ Inanspruchnahme im medizinischen Notfall rechtlich schwer nachweisbar ist. Dies birgt das Risiko von Streitfällen, Widersprüchen und ggf. gerichtlichen Auseinandersetzungen mit ungewissem Ausgang. Inwieweit eine Kostenabrechnung vom Patienten mit der Krankenkasse erfolgen kann, ist von Seiten des Marktes Isen nicht zu prüfen. Vor diesem Hintergrund erscheint die rechtliche Grundlage für eine konsequente Gebührenerhebung bei Tragehilfen als unsicher. Die Verwaltung hält es daher aus Gründen der Rechtssicherheit und Verwaltungsökonomie nicht für sachgerecht, auf dieser Grundlage Gebührenbescheide zu erlassen.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Erwägungen möchte die Verwaltung an der bisherigen Praxis festhalten, Tragehilfen im Rahmen medizinischer Notfälle analog zur Personenrettung zu behandeln und nicht abzurechnen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Tragehilfe grundsätzlich nicht abgerechnet wird.